

RS OGH 1994/1/25 4Ob503/94, 1Ob162/00f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

ABGB §97

Rechtssatz

Für den unterhaltsberechtigten Ehegatten, der auf eine der Verfügungsgewalt des anderen Ehegatten unterliegende Wohnung angewiesen ist, macht es einen Unterschied, ob sein Ehepartner Eigentümer oder nur Fruchtnießer der Wohnung ist. Stirbt der verfügberechteigte Ehegatte, so fällt die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft in den Nachlaß; das Fruchtgenussrecht erlischt hingegen grundsätzlich mit dem Tod. Daß die Klägerin als Ehegattin erb- und pflichtteilsberechtigt ist hilft ihr daher ebensowenig wie ihr Recht aus § 97 ABGB, weil dieses Recht auf einem familienrechtlichen Anspruch beruht, welcher mit dem Tod des verfügberechtigten Ehegatten erlischt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 503/94
Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 503/94
- 1 Ob 162/00f
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 162/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0014673

Dokumentnummer

JJR_19940125_OGH0002_0040OB00503_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at